

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)»

vom 22. März 1991

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 30. Oktober 1986¹⁾ eingereichten Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)»,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 1989²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)» vom 30. Oktober 1986 wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 25^{ter}

¹ Tierversuche, welche einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sind auf dem gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.

² Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Ausnahmen von diesem Verbot. Bewilligungen für Tierversuche, welche weder für die Erhaltung menschlichen oder tierischen Lebens noch für die Heilung oder Linderung erheblichen Leidens eine entscheidende Bedeutung haben, dürfen nur mit äusserster Zurückhaltung erteilt werden.

³ Diese Gesetzgebung hat zum Ziel, Tierversuche erheblich und laufend einzuschränken. Sie enthält Bestimmungen namentlich auch über:

- a. Reduktion, Verbesserung und Ersatz von Tierversuchen;
- b. die Förderung versuchstierfreier Alternativmethoden;
- c. die Bewilligungspflicht für Tierversuche an gewissen wirbellosen Tieren;
- d. die obligatorische umfassende Tierbestandeskontrolle für Institute und Laboratorien, welche Tierversuche durchführen, und ferner für Versuchstierhaltungen;

¹⁾ BBl 1987 I 687

²⁾ BBl 1989 I 1003

- e. die Informationspflicht der Behörden und der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen gemäss Buchstabe d;
- f. das Verbandsbeschwerde- und -klagerecht gegenüber Bundes- und Kantonsbehörden, das den Organisationen, welche sich nach ihren Statuten mit Tierschutz befassen, zusteht;
- g. Einrichtung und Betrieb einer für die Verwirklichung der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen geeigneten Dokumentationsstelle.

⁴ Das Bundesrecht ist periodisch, mindestens alle fünf Jahre gemäss den Absätzen 1–3 dem neuesten Stand von Wissenschaft, Forschung und Technik anzupassen.

⁵ Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

II

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 25^{bis} Abs. 2 Bst. d

- d. die Eingriffe am lebenden Tier;

III

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 19

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Annahme von Artikel 25^{ter} der Bundesverfassung werden bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetzgebung sämtliche Tierversuche gemäss Artikel 25^{ter} Absatz 1 der Bundesverfassung verboten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Nationalrat, 22. März 1991

Der Präsident: Bremi

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 22. März 1991

Der Präsident: Hänsenberger

Die Sekretärin: Huber

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)» vom 22. März 1991

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1991
Date	
Data	
Seite	1322-1323
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 754

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.